

## Inhaltsverzeichnis

02.1	Sitzung des Stadtrates am 23. Januar 2013	Seite 2/3
02.2	Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Seniorenbeirat	Seite 4
02.3	Veröffentlichung von Bekanntmachungen; a) Grundsteuer und Landwirtschaftskammerbeitrag 2013 b) Hundesteuer 2013 c) Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Haushaltsjahr 2013 d) Zweitwohnungsabgabe 2013	Seite 5/6
02.4	Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landes- wassergesetzes (LWG); Antrag des NABU Worms und Umgebung, Blumenstr. 7, 67574 Osthofen, auf Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz / WHG) in Verbindung mit § 72 Landeswassergesetz (LWG) für die Herstellung einer Tümpelanlage im „Entenpfuhl“ in der Gemarkung Rheindürkheim, Flur 5, Nr. 42 (Az.: 3.05.35/61-70/wf)	Seite 7
02.5	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen	Seite 8/11
02.6	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen	Seite 12/15
02.7	Beschluss über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser- versorgung für das Altrheingebiet Eich für das Wirtschaftsjahr 2013	Seite 16/18

## EINLADUNG

**zur 36. Sitzung des Stadtrates  
(mit Einwohnerfragestunde um 17.00 Uhr)  
in der Wahlzeit 2009 – 2014  
am Mittwoch, 23.01.2013, um 15.00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses**

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1) Ergänzungswahl für den Psychiatriebeirat
- 2) Hauptsatzung der Stadt Worms;  
13. Änderungssatzung
- 3) Benennung des Dienstsitzes der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk II
- 4) Umsetzung Nationales Waffenregister durch Hosting beim Zweckverband ZIDKOR
- 5) Integrationsbetrieb Friedhof;  
Festsetzungsbeschluss Wirtschaftsplan 2012 gemäß Bescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
- 6) Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Rüstwagens mit Kran (RW-Kran) für die Feuerwehr
- 7) Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Tanklöschfahrzeugs (PTLF 4000) für die Feuerwehr
- 8) Nibelungenschule - Generalsanierung - 1. Bauausschnitt Schuldienerhaus  
Gewerk "Schreinerarbeiten"
- 9) Nibelungenschule - Generalsanierung - 1. Bauausschnitt Schuldienerhaus  
Gewerk "Innentüren"
- 10) Straßenbauarbeiten;  
Auftragsvergabe im Zuge des Neubaus der Neusatzbrücke
- 11) Durchführungsvertrag RD 10 "Erweiterung Zentrallager"
- 12) Bauvorhaben K 2 (neu) - Krankenhaustangente
- 13) Städtebaulicher Vertrag WEI 7 "Am See"
- 14) Herstellung der Ausgleichsflächen innerhalb der Fläche des Bebauungsplanes N 96  
Industriegebiet Worms Nord südl. der L 425;  
Erhebung von Vorausleistungen auf die zukünftigen Kostenerstattungsbeiträge
- 15) 2. Änderung des Bebauungsplans S 65 "Im Katterloch";
  1. Behandlung der Stellungnahmen
  2. Satzungsbeschluss
  3. Ermächtigung für die öffentliche Bekanntmachung

- 16) 2. Änderung des Bebauungsplans S 66 "Ochsenplatz";
  1. Behandlung der Stellungnahmen
  2. Satzungsbeschluss
  3. Ermächtigung für die öffentliche Bekanntmachung
- 17) Aufhebung des Bebauungsplanes S 71 "Zwischen Floßhafen und Waaggärten" für den Bereich nordöstlich der Alemannenstraße;
  1. Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung
  2. 2. Satzungsbeschluss
  3. 3. Ermächtigung für die öffentliche Bekanntmachung
- 18) Widmung "An der Barbarossamühle"
- 19) Antrag der Stadtratsfraktion FWG-Bürgerforum auf Information zur Einschätzung des Konfliktpotenzials gewerblicher Bauflächen "Am hohen Stein" im Rahmen der Vergabe eines Fachgutachtens
- 20) Beantwortung von Anfragen

### **Nichtöffentliche Sitzung**

Haushaltsangelegenheiten  
Grundstücksangelegenheiten  
Personalangelegenheiten

**Gemäß § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien (GeschO) für die Wahlzeit 2009 bis 2014 wird die Einwohnerfragestunde um 17.00 Uhr durchgeführt; unabhängig vom Stand der Beratungen des Rates (öffentlich/nichtöffentlich) – ggfs. durch Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung. Die Dauer beträgt höchstens 60 Minuten. Nach Abschluss der Einwohnerfragestunde werden die Beratungen (in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung) fortgesetzt.**

Worms, 16.01.2013  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Michael Kissel  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer  
Ersatzperson in den Seniorenbeirat**

Der in den Seniorenbeirat gewählte Herr Günther Kropp ist am 20.11.2012 verstorben.

Gemäß § 2 Abs. 5 Seniorenbeiratssatzung wurde Frau Marie-Luise Salimi als Ersatzperson einberufen.

Frau Salimi hat die Wahl in den Seniorenbeirat angenommen.

Worms, 11.01.2013  
gez. Michael Kissel  
Oberbürgermeister

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Betr.: 2 - Finanzen**

- hier:** a) Grundsteuer und Landwirtschaftskammerbeitrag 2013  
b) Hundesteuer 2013  
c) Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Haushaltsjahr 2013  
d) Zweitwohnungsabgabe 2013

### **Grundsteuer**

**Hinsichtlich der Grundsteuerhebesätze für 2013 ist gegenüber dem Kalenderjahr 2012 keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.**

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2013 wird mit den in den zuletzt erstellten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon sind Grundsteuerbeträge bis 15 Euro am 15. August und Beträge bis 30 Euro je zur Hälfte am 15. Februar bzw. 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Der Beitragssatz für die Landwirtschaftskammerbeiträge beträgt unverändert 105% des Messbetrages der Grundsteuer A.

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend.

### **Hundesteuer**

**Für das Haushaltsjahr 2013 ergehen, soweit sich gegenüber 2012 keine Änderungen ergeben haben, keine neuen Hundesteuerbescheide.**

Zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 sind die bisher festgesetzten oder berichtigten Ratenbeträge unaufgefordert zu entrichten, sofern der Stadtkasse Worms nicht bereits Einzugsermächtigung erteilt wurde. Für Steuerpflichtige, die aufgrund eines entsprechenden Antrages als Jahreszahler geführt werden, ist die Hundesteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Es wird ausdrücklich auf die Anmelde- und Steuerpflicht hingewiesen. Danach hat derjenige, der im Stadtgebiet Worms einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Stadtverwaltung Worms, 2.01 Kommunale Steuern, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats als angeschafft. Hundehalter, deren Hunde bisher noch nicht zur Versteuerung angemeldet wurden, werden gebeten, dies **umgehend** im Verwaltungsgebäude Klosterstr. 23, Zimmer 129, nachzuholen.

### **Gewerbesteuer**

**Für das Haushaltsjahr 2013 ergehen keine neuen Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheide.**

Zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 sind die bisher festgesetzten oder im Laufe des Haushaltsjahres 2013 geänderten Ratenbeträge zu entrichten.

### **Zweitwohnungsabgabe**

**Für das Haushaltsjahr 2013 werden, soweit sich gegenüber 2012 keine Änderungen ergeben haben, keine neuen Zweitwohnungsabgabenbescheide versandt.**

Zu dem Fälligkeitstermin 01. Juli ist der bisher festgesetzte oder berichtigte Jahresbetrag unaufgefordert zu entrichten, sofern der Stadtkasse Worms nicht bereits Einzugsermächtigung erteilt wurde.

### **Rechtliche Wirkung**

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Worms angefochten werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, da es sich um öffentliche Abgaben handelt (§ 80 (2) VwGO).

Worms, 09.01.2013  
Stadtverwaltung Worms  
Michael Kissel  
Oberbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG); Antrag des NABU Worms und Umgebung, Blumenstr. 7, 67574 Osthofen, auf Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz / WHG) in Verbindung mit § 72 Landeswassergesetz (LWG) für die Herstellung einer Tümpelanlage im „Entenpfuhl“ in der Gemarkung Rheindürkheim, Flur 5, Nr. 42 (Az.: 3.05.35/61-70/wf)**

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Worms, Bereich 3, Abt. 3.05 -Umweltschutz und Landwirtschaft -, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens auf Genehmigung der Herstellung einer Tümpelanlage zur Förderung der örtlichen Amphibienpopulationen auf dem Grundstück Gemarkung Rheindürkheim, Flur 5, Nr. 42 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung gemäß § 3 c UVPG und § 114 a LWG hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Worms, 07.01.2013  
In Vertretung  
gez. Hans-Joachim Kosubek  
Beigeordneter

**Zweckverband Schule  
mit dem Förderschwerpunkt  
motorische Entwicklung Ludwigshafen**  
- Körperschaft des Öffentlichen Rechts -  
Karl-Lochner-Str. 8, in 67071 Ludwigshafen am Rhein  
Telefon: 0621 - 67 00 50

**AMTSBLATT FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**Nr.: 1 / 2013  
Ausgegeben am 10.01.2013**

**1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG**

**für das Haushaltsjahr 2012**

Die Verbandsversammlung des „Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen“ hat in Ihrer Sitzung am 30.11.2012 aufgrund der §§ 7 und 10 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBL. S. 476) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBL. S. 272) i. V. mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBL. S. 272), folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde hat keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	1.362.250	49.720	0	1.411.970
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.362.250	49.720	0	1.411.970
der Jahresfehlbetrag	0	0	0	0

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
die ordentlichen Einzahlungen	1.170.980	49.200	0	1.220.180
die ordentlichen Auszahlungen	1.168.800	48.620	0	1.217.420



	<b>2.180</b>	<b>580</b>	<b>0</b>	<b>2.760</b>
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>				
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	69.220	200.000	0	269.220
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	69.220	200.000	0	269.220
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.240.200	249.200	0	1.489.400
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.240.200	249.200	0	1.489.400
<b>die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</b>	<b>2.180</b>	<b>580</b>	<b>0</b>	<b>2.760</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite bleibt unverändert.

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Betrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.

### § 5 Verbandsumlage im Ergebnishaushalt

Die Verbandsumlage gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung beträgt:

<b>Gebietskörperschaft</b>	<b>Anzahl Schüler</b>	<b>gegenüber bisher in Euro</b>	<b>erhöht um in Euro</b>	<b>nunmehr festgesetzt auf Euro</b>
Stadt Ludwigshafen	63	346.720	8.030	354.750
Rhein-Pfalz-Kreis	39	214.630	4.975	219.605
Stadt Speyer	8	44.030	1.020	45.050
Stadt Frankenthal	13	71.540	1.660	73.200

Landkreis Bad Dürkheim	39	214.630	4.975	219.605
Stadt Worms	28	154.100	3.570	157.670
<b>Verbandsumlage</b>	<b>190</b>	<b>1.045.650</b>	<b>24.230</b>	<b>1.069.880</b>

Die Umlage wird gemäß § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung zu je einem Viertel zu jedem Quartalsanfang fällig.

### § 6 Investitionskostenumlage

Die Investitionskostenumlage gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung beträgt:

Gebietskörperschaft	Einwohner	gegenüber bisher in Euro	erhöht um in Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
Stadt Ludwigshafen	164.351	18.230	52.680	70.910
Rhein-Pfalz-Kreis	148.475	16.470	47.590	64.060
Stadt Speyer	49.857	5.530	15.980	21.510
Stadt Frankenthal	46.793	5.190	15.000	20.190
Landkreis Bad Dürkheim	132.757	14.730	42.550	57.280
Stadt Worms	81.736	9.070	26.200	35.270
<b>Verbandsumlage</b>	<b>623.969</b>	<b>69.220</b>	<b>200.000</b>	<b>269.220</b>

### § 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach Genehmigung des Vorstandsvorstehers vom 17.09.2012 werden unter der Investitionsnr. 221/21-05 „EDV-technische Ausstattung Mosaikschule“ außerplanmäßige Mittel in Höhe von 3.140 Euro bereitgestellt (Deckung über Investitionsnr. 221/12-04 „Alarmierung Pflegeräume“).

### § 8 Wertgrenze für Investitionen

Der Betrag bleibt unverändert.

### § 9 Altersteilzeit

Die Anzahl der Fälle bleibt unverändert.

Ludwigshafen am Rhein, 30.11.2012  
 Zweckverband "Schule mit dem  
 Fördeschwerpunkt motorische  
 Entwicklung Ludwigshafen"  
 Der Vorsteher  
 gez. Wolfgang van Vliet  
 Bürgermeister

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. mit § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeit **vom 14.01.2013 bis einschließlich 22.01.2013** bei der Verwaltung des Zweckverbandes Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen, Karl-Lochner-Straße 8, in 67071 Ludwigshafen, Zimmer 2, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

**Zweckverband Schule  
mit dem Förderschwerpunkt  
motorische Entwicklung Ludwigshafen**  
- Körperschaft des Öffentlichen Rechts -  
Karl-Lochner-Str. 8, in 67071 Ludwigshafen am Rhein  
Telefon: 0621 - 67 00 50

**AMTSBLATT FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

Nr.: 2 / 2013  
Ausgegeben am 10.01.2013

**HAUSHALTSSATZUNG**

**für das Haushaltsjahr 2013**

Die Verbandsversammlung des „Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen“ hat in Ihrer Sitzung am 30.11.2012 aufgrund der §§ 7 und 10 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBL. S. 476) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBL. S. 272) i. V. mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBL. S. 272), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.01.2013 (Az.: 31 – 51 116) die Genehmigung zur Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 1.400.000 Euro erteilt unter der Bedingung, dass die Investitionskredite nur für solche Maßnahmen verwendet werden, die unter einen Ausnahmetatbestand nach Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Außerdem hat die ADD mitgeteilt, dass gegen die beschlossene Haushaltssatzung 2013; sowie die Ansätze des Haushaltsplanes keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

Festgesetzt werden für das Haushaltsjahr 2013:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.443.150 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.443.150 €
der Jahresüberschuss auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.243.460 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.240.560 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.900 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.312.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.712.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.400.000 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.400.000 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.900 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.397.100 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	4.152.460 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	4.152.460 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	2.900 €

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	1.400.000 €
zusammen auf	1.400.000 €

**§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird auf 600.000 € festgesetzt.

### § 5 Verbandsumlage im Ergebnishaushalt

Die Verbandsumlage gemäß § 8 Abs. 1  
der Verbandssatzung beträgt

1.100.400 €

Sie teilt sich wie folgt auf:

Landkreis Bad Dürkheim	38 Schüler	224.810 €
Rhein-Pfalz-Kreis	38 Schüler	224.810 €
Stadt Frankenthal	13 Schüler	76.910 €
Stadt Ludwigshafen am Rhein	63 Schüler	372.720 €
Stadt Speyer	7 Schüler	41.410 €
Stadt Worms	<u>27 Schüler</u>	<u>159.740 €</u>
	186 Schüler	1.100.400 €

Die Umlage wird gemäß § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung zu je einem Viertel zu jedem Quartalsanfang fällig.

### § 6 Investitionskostenumlage

Die Investitionskostenumlage gemäß § 8 Abs. 3  
der Verbandssatzung beträgt

1.312.000 €

Sie teilt sich wie folgt auf:

Landkreis Bad Dürkheim	132.757 Einwohner	279.150 €
Rhein-Pfalz-Kreis	148.475 Einwohner	312.190 €
Stadt Frankenthal	46.793 Einwohner	98.390 €
Stadt Ludwigshafen am Rhein	164.351 Einwohner	345.580 €
Stadt Speyer	49.857 Einwohner	104.830 €
Stadt Worms	<u>81.736 Einwohner</u>	<u>171.860 €</u>
	623.969 Einwohner	1.312.000 €

Die Umlage wird gemäß § 8 Abs. 4 der Verbandsordnung angefordert, sobald Auszahlung für die Tätigkeit der Investitionen anstehen.

### § 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 500 € überschritten sind.

### § 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind im jeweiligen Teilhaushalt unabhängig von ihrer Höhe einzeln darzustellen.

### § 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes wird in keinem Fall zugelassen.

Ludwigshafen am Rhein, 30.11.2012  
Zweckverband Schule mit dem  
Förderschwerpunkt motorische  
Entwicklung Ludwigshafen  
Der Vorsteher  
gez. van Vliet  
Bürgermeister

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. mit § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeit **vom 14.01.2013 bis einschließlich 22.01.2013** bei der Verwaltung des Zweckverbandes Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen, Karl-Lochner-Straße 8, in 67071 Ludwigshafen, Zimmer 2, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

## B E S C H L U S S

über den

### **Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Altrheingebiet Eich für das Wirtschaftsjahr 2013**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 15 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird wie folgt festgesetzt:

Der Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes 2013 wird in Einnahmen und Ausgaben auf	175.900,00 €
festgesetzt und weist einen Jahresgewinn von aus.	10.670,00 €

Der Vermögensplan des Wirtschaftsplanes 2013 wird in Einnahmen und Ausgaben auf:	11.070,00 €
festgesetzt.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die im Wirtschaftsplan 2013 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich sind, wird gem. § 103 GemO auf festgesetzt.	0,00 €
---	--------

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögensplan 2013 gemäß § 102 GemO auf festgesetzt.	0,00 €
--	--------

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsplan 2013 zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird gemäß § 105 GemO auf festgesetzt.	30.000,00 €
---	-------------

#### § 5

Zur Deckung der Aufwendungen des Erfolgsplanes erhebt der Zweckverband Wasserversorgung nach § 7 Abs. 1 der Verbandsordnung Gebühren für die Wasserabgabe.



Die Sätze der Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung (§ 7 Kommunalabgabengesetz) werden für das Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Wasserbezugsgebühren (Verbrauchsgebühren) 0,70 €/ m<sup>3</sup>

Diese Gebühren erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Zur Deckung der Investitionskosten des Vermögensplanes kann der Zweckverband Wasserversorgung eine Investitionskostenumlage (Baukostenzuschuss) erheben, die sich nach § 7 Abs. 2 der Verbandsordnung an den Abnehmerzahlen der Verbandsmitglieder für das vorangegangene Wirtschaftsjahr orientiert.

## § 6

### Weitere Vorschriften über die Bewirtschaftung von Erträgen und Aufwendungen:

#### 1. Erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen

Die Wertgrenze, ab deren die Genehmigung der Verbandsversammlung gemäß § 100 Abs. 1 GemO einzuholen ist, wird

- 1.1 bei überplanmäßigen Aufwendungen auf einen Betrag von über 5.000,00 €
- 1.2 bei außerplanmäßigen Aufwendungen auf einen Betrag von über 5.000,00 € festgesetzt.

Beträge unterhalb dieser Grenze gelten somit als unerheblich. Über ihre Bewilligung kann der Vorstandsvorsteher entscheiden, muss die Verbandsversammlung jedoch davon in Kenntnis setzen.

## § 7

Der Beschluss über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Altrheingebiet Eich tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

67575 Eich, 09. Januar 2013  
Zweckverband Wasserversorgung  
für das Altrheingebiet Eich  
gez.: Gerhard Kiefer  
Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom **21. Januar 2013 bis einschließlich 29. Januar 2013** während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Eich, 67575 Eich, Hauptstraße 26, Zimmer 51, öffentlich aus.

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Eich, Hauptstraße 26, 67575 Eich, geltend gemacht worden ist.

67575 Eich, 09. Januar 2013  
Zweckverband Wasserversorgung  
für das Altrheingebiet Eich  
gez.: Gerhard Kiefer  
Verbandsvorsteher